



## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Antragsteller:	Matthias Merz Talstr. 135 79194 Gundelfingen
Vorhaben:	Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung auf Flst.-Nr. 113 Gemarkung Wildtal, Gemeinde Gundelfingen
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 17.1.3, Spalte 2 S

Matthias Merz beantragt die teilweise Aufforstung auf Grundstück mit der Flurstücknummer 113 Gemarkung Wildtal im Gewann Vogthof.

Der Antrag von Herrn Merz ging am 30.10.2025 bei der unteren Landwirtschaftsbehörde ein, so dass die Vorschriften des aktuellen UVPG anzuwenden sind.

Dieses Vorhaben fällt demnach unter die Ziffer 17.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“. Danach ist für das geplante Vorhaben im Rahmen einer Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 und 7 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde gemäß § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 2 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**09.04.2026**

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

**- untere Landwirtschaftsbehörde -**